

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde, 25.11.2002

Satzung der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde, 25.11.2002

Präambel

Die Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde (OGF) wurde am 15. Oktober 1927 als Fachabteilung des Oldenburger Landesvereins (OLV) in Oldenburg gegründet. Durch ihre vielschichtige, ständig wachsende Arbeit und neue Aufgaben ist es erforderlich geworden, der OGF eine eigene Rechtsfähigkeit durch eine entsprechende Vereinsgründung und dessen anschließende Eintragung in das Vereinsregister zu verschaffen. Die Tradition wahrend, soll der neue Verein den Namen der bisherigen Fachabteilung des Oldenburger Landesvereins weiter tragen, also „Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde“ (e.V.) heißen. Er wird die enge Verbundenheit mit dem Oldenburger Landesverein bewahren und auch als selbstständiger Verein Mitglied des OLV bleiben, wie umgekehrt der OLV als Mitglied des Vereins aufgenommen wird. Hinsichtlich der Veröffentlichungen wird eine Tauschpartnerschaft mit dem OLV vereinbart. Die von der Fachabteilung aufgebaute und unterhaltene Bücherei wird dem Verein zu Eigentum überlassen. Der OLV und die OGF räumen den Mitgliedern des jeweils anderen Vereins ein Benutzungsrecht ihrer Büchereien ein. Der Verein übernimmt den Kassenbestand der Fachabteilung in sein Eigentum.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oldenburg (Oldb).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Familienkunde auf der Grundlage historischer Familienforschung.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- a) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen
- b) die Veröffentlichung von Ergebnissen familiengeschichtlicher Forschungsarbeit
- c) die Herausgabe der Vereinsschrift „Oldenburgische Familienkunde“
- d) die Unterhaltung einer Bibliothek und eines familiengeschichtlichen Archivs zur kostenlosen Benutzung durch seine Mitglieder
- e) die Unterhaltung einer Kommunikationsmöglichkeit zwischen seinen Mitgliedern über das Internet (Mailingliste)
- f) die Bereitstellung von Informationen und Datendiensten im Internet
- g) die Erschließung und Sicherung genealogischer Quellen
- h) die Unterhaltung eines Schriftenaustausches mit anderen Vereinen und Institutionen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die OGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sie ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die OGF entstehen, sind ihnen gegen Nachweis zu erstatten.

Niemand darf durch ungerechtfertigte Vergütungen und/oder Verwaltungsausgaben begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) geschäftsfähige natürliche Personen
- b) Jugendliche, d.h. beschränkt geschäftsfähige Minderjährige mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten
- c) Juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Aufnahme:

- d) als Ehrenmitglied
- e) als förderndes Mitglied

Nur die zu a) – d) genannten Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Die zu a) – c) genannten Mitglieder (bezüglich zu b mit der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten) haben ihren Beitritt schriftlich zu erklären und sich zugleich zur Zahlung des Beitrags zu verpflichten. Die Beitrittserklärung ist bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt und vom Vorsitzenden ausgezeichnet. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet. Sie erhalten die Vereinsschrift „Oldenburgische Familienkunde“ kostenlos.

Als förderndes Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich durch bedeutende Arbeiten für die Zwecke des Vereins verdient gemacht hat und zu weiterer Mitarbeit bereit ist. Eine Beitragspflicht besteht für die fördernden Mitglieder nicht. Über einen kostenlosen Erhalt der Vereinsschrift entscheidet der Gesamtvorstand.

Die fördernden Mitglieder sind in der Mitgliederliste mitzuführen und durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Beendigung kraft Vorstandbeschlusses
- d) durch Ausschluß

zu a):

Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Sie wird zum jeweiligen Jahresende wirksam. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist der Beitrag noch zu zahlen. Das Mitglied erhält in diesem Jahre noch alle Ausgaben der Vereinsschrift.

zu c)

Über die Beendigung der Mitgliedschaft kraft Vorstandbeschlusses entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und die zuvor erfolgten zweimaligen Mahnungen unbeachtet gelassen hat.

zu d):

Der Ausschluß kann bei vereinsschädigendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten eines Mitglieds erfolgen. Der Gesamtvorstand trifft die Entscheidung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses, aber noch vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen. Zur Aufhebung des Ausschlußbeschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zur Beschlußfassung über einen neuen Beitrag gilt der bisherige Beitragssatz fort.

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag alljährlich bis zum 1. Mai zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag der Mitglieder den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die zu a) – c) genannten beitragspflichtigen Mitglieder erhalten die Vereinsschrift „Oldenburgische Familienkunde“ kostenlos.

Beiträge und Gelder, die der OGF anderweitig zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; das gilt auch für Anlagen jeder Art.

§ 7 Organe der OGF sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

zu a):

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Sie regelt die Angelegenheiten der OGF.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Bis zur Einberufung vorliegende Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind ebenfalls mit der Einladung bekanntzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse der OGF erforderlich ist oder wenn wenigstens 3 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen; innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Schreibens beim Gesamtvorstand hat der Vorsitzende die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig. Der Gesamtvorstand hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und durch den Kassensführer über die finanzielle Lage der OGF zu berichten.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt der Protokollführer Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich etwa anderes vor.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstandes)
- d) die weiteren in dieser Satzung bestimmten Fälle
- e) die Abwahl des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein Beschluß über die Abwahl kann auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Körperschaftliche Mitglieder (s.o. Mitgliedschaft Buchstabe c) haben auf der Versammlung nur eine Stimme, die vom gesetzlichen Vertreter oder seinem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt wird.

zu b):

Der Gesamtvorstand der OGF vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der OGF sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden an: der Protokollführer, der Schriftleiter, der EDV-Beauftragte und der Kassenwart. Der Gesamtvorstand kann sich zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als Beiräte berufen. Näheres ist über eine Geschäftsordnung zu regeln.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl (Wiederwahl) bleibt der Gesamtvorstand im Amt.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, bilden die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bis zur Neuwahl allein den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die vom Gesamtvorstand berufenen Beiräte haben kein Stimmrecht, sie üben bei Abstimmungen im Gesamtvorstand nur beratende Funktionen aus.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.

§ 8 Rechnungswesen

Rechnungsjahr der OGF ist das Kalenderjahr.

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis, verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen und leitet das Rechnungswesen. Er erhebt die Mitgliedsbeiträge.

Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres fertigzustellen und danach durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich, sofern der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung eine Notwendigkeit dafür erkennt, für seine innere Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit erlassen. Gleiches gilt für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluß von $\frac{3}{4}$ der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens, das von dem Empfänger nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Trifft die Mitgliederversammlung keinen entsprechenden Beschluß, fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen.

Oldenburg, den 25. November 2002

gez. Wolfgang Büsing
gez. Dr. Walter Ordemann
gez. Wolfgang Martens
gez. Dierk Feye
gez. Gerold Diers

gez. Ernst Heinje
gez. Werner Krull

Die Ausstellung zum Jubiläum der OGF

Anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde (OGF) entstand die Ausstellung „Genealogie und Geschichte“, die vom 15. September bis zum 20. Oktober 2002 im Stadtmuseum Oldenburg zu sehen war.

Die Planungen hierfür konnten bereits im Winter 2000/2001 durch den Vorstand mit Prof. Dr. Ewald Gäbler und Herrn Udo Elerd vom Stadtmuseum Oldenburg erörtert werden. Schließlich wurde uns die Nutzung der Räume des „Bernhard-Winter-Traktes“ im ehemaligen „Haus Hassenbürger“ in Aussicht gestellt.

Zwischenzeitlich konnten auf Initiative des Berichterstatters mehrere Mitarbeiter gefunden werden, überwiegend aus dem Kreise der Mitglieder stammend, die zur Mithilfe bereit waren. Das Konzept, die vielseitige Thematik der Festschrift „75 Jahre Oldenburgische Gesellschaft für Familienkunde 1927-2002“ (236 Seiten) auch auf die Ausstellung zu übertragen, konnte größtenteils verwirklicht werden. Bereits im April 2002 besichtigte der jetzige Gesamtvorstand eine ähnlich strukturierte Ausstellung in den in Frage kommenden Räumen des Stadtmuseums, dabei erhielten die Anwesenden einen Überblick über die Nutzungsmöglichkeiten der Räumlichkeiten, Vitrinen und Wechselrahmen.

In weiteren Gesprächen, insbesondere mit dem stellvertretenden Museumsleiter Herrn Udo Elerd, wurden die Details geklärt. Dieser regte aus organisatorischen Gründen am 26. Juni 2002 eine Zusammenkunft zwischen ihm und einigen Mitwirkenden an, hierzu gehörten: Gerold Diers, Dierk Feye, Wolfgang Martens, Dr. Werner Meiners sowie Gerd Behrens und Dr. Wolfgang Grams. Während dieses Treffens wurde u.a. das spätere Erscheinungsbild der Exponate in den Rahmen und Vitrinen erläutert, ebenso die Gestaltung der Texte, was sehr hilfreich war. Anschließend folgte noch ein Rundgang durch die zur Verfügung stehenden Räume. Bis Anfang September hatten die Bearbeiter jetzt Zeit, entsprechende Stücke auszuwählen und zu beschreiben. Sämtliche Leihgeber und Mitwirkende stellten ihre Beiträge und Exponate planmäßig zur Verfügung, das Museumspersonal zeigte sich äußerst hilfsbereit und kooperativ, so daß am letzten Donnerstag vor der Eröffnung die Ausstellung fast vollständig aufgebaut war. Als am Freitag sowohl der NDR und „Oldenburg eins“ um Rundfunk- und Fernsehinterviews baten, stand der Ausstellungseröffnung am Sonntag nichts mehr im Wege.

Insgesamt verteilte sich die Jubiläumsausstellung auf 7 Räume des Stadtmuseums. Der Rundgang begann im Eingangsbereich zum „Haus Hassenbürger“. Dieser Raum war der OGF gewidmet, hierzu hatte Wolfgang Büsing u.a. einige Details aus der 75-jährigen Vereinsgeschichte und Tätigkeit in zwei Vitrinen ausgestellt. Außerdem hatte er als langjähriger Schriftleiter 100 Hefte der Reihe „Oldenburgische Familienkunde“ ausgewählt, die in fünf Rahmen einen umfassenden Einblick in die Publikationstätigkeit der OGF gaben.

Im angrenzenden Kaminzimmer erhielten die Besucher zunächst einen Einstieg in die Familienforschung, familiengeschichtliches Material (Sammlung Wolfgang Martens) aus dem persönlichen Bereich sollte dieses verdeutlichen: z.B.